

# ACHTUNG: GÜLTIGE BESUCHSREGELUNG

STAND: 01. APRIL 2022



Basierend auf der gültigen **Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in Wohnangeboten über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen** ist ab sofort zu beachten:

Besuche von Bewohnern einer Einrichtung sind nach Maßgabe **des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5** (§1 Satz 1 und 2) der jeweils gültigen Fassung der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz möglich.

## Für alle Besucher gilt:

- **Ein Zutritt** darf nur erfolgen, wenn ein **negatives, tagesaktuelles Schnelltest-Ergebnis vorliegt** (nicht älter als 24 Stunden). **Diese Regelung gilt auch für immunisierte Personen!** (geimpft, genesen, mit Auffrischungsimpfung(en). Vorgabe durch Landesverordnung!)
- Sämtliche **Hygienemaßnahmen** (u. a. Händedesinfektion, Tragen einer FFP 2-Maske) sind jederzeit einzuhalten.
- Der Besuch findet im jeweiligen Besuchsraum statt. Dies ist in der Regel das Zimmer des Besuchten. Der Aufenthalt ist nur im ausgewiesenen Besuchsraum oder dem Zimmer des Besuchten gestattet. Kontakte zu anderen Bewohner der Wohngruppe sind zu vermeiden.
- Die Maskenpflicht (FFP2-Maske) gilt für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung und entfällt, wenn Besucher und Bewohner einen festen Sitzplatz eingenommen haben.
- Besuche in Einrichtungen, in denen ein Infektionsfall und / oder in denen eine behördliche Anordnung zur Quarantäne seitens des zuständigen Gesundheitsamts vorliegt, sind untersagt oder müssen mit der zuständigen Behörde abgestimmt sein. Besuchende müssen frei von Symptomen sein, die in Verbindung mit einer COVID19-Erkrankung stehen. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Gesundheitsamt möglich.
- Bei Missachtung der genannten Vorgaben kann der Besuch vorzeitig abgebrochen werden.

## **Achtung: Hinweise für externe Dienstleister und Mitarbeitende der Stiftung Scheuern**

- **Alle Mitarbeitende** der Stiftung Scheuern zählen **nicht** als Besucher und unterliegen den Testintervallen je nach Warnstufe, ungeimpfte Personen sind täglich zu testen.
- **Externe Dienstleister**, z. B. Therapeuten, Handwerker oder jene, die zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen in die Einrichtungen kommen, zählen als Besucher und müssen ein negatives, tagesaktuelles Schnelltest-Ergebnis vorweisen.  
**Ausgenommen** sind externe Dienstleister, die regelmäßig (an mehreren Wochentagen) die Einrichtung betreten **und** vollständig geimpft oder genesen sind. Diese Personen werden den Mitarbeitenden der Einrichtung gleichgestellt und unterliegen somit deren aktuellen Testintervallen je nach Warnstufe des Rhein-Lahn Kreises (aktuell 2x wöchentlich).